

25. August 1971

Mitteilungsblatt Nr.4 und Einladung zur Mitgliederversammlung

Sehr geehrtes Mitglied!

Der Vorstand der Gesellschaft hat beschlossen, die diesjährige Mitgliederversammlung am Dienstag, den 5. Oktober 1971, 20 Uhr, im Hörsaal des Mineralogischen Instituts Bonn, Poppelsdorfer Schloss, im Anschluss an die Jahrestagung abzuhalten.

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

- 1) Bericht des Schriftführers
- 2) Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
- 3) Wahl des Vorstandes (1972-1973)
- 4) Jahrestagung 1972
- 5) Satzungsänderung (siehe weiter unten)
- 6) Bericht der Kommission "Dokumentation"
- 7) Ausstellung im Deutschen Museum München
- 8) Bericht über die Internationale Konferenz für Kristallwachstum (ICCG) in Marseille
- 9) Praktischer Kursus für Kristallzüchtung
- 10) Verschiedenes

10a) *E-Kranz mit Glaskraft!*

10b) *Arbeitskreis Kristallographie!*

Weitere Vorschläge für die Tagesordnung mögen dem Vorstand frühzeitig zugeleitet werden. Bei Wahlvorschlägen ist § 8 der Satzung zu beachten.

Im Zusammenhang mit der vom Finanzamt Köln-Körperschaften am 26.5.1971 ausgesprochenen Anerkennung unserer Gesellschaft als steuerbegünstigte Körperschaft sind wir um folgende Satzungsänderungen gebeten worden, die der Mitgliederversammlung zur Beratung und Abstimmung vorgelegt werden sollen:

§ 2 (Neufassung)

Die DGKK verfolgt ausschließlich wissenschaftliche und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, und zwar insbesondere durch

b.w.

- 1) Förderung von Forschung, Lehre und Technologie auf dem Gebiet von Kristallwachstum und Kristallzüchtung.
- 2) Information über Arbeiten und Ergebnisse durch Tagungen und Mitteilungen.
- 3) Förderung wissenschaftlicher Kontakte unter den Mitgliedern und der Beziehungen zu anderen wissenschaftlichen Gesellschaften.
- 4) Vertretung der Interessen der Mitglieder auf nationaler und internationaler Ebene im Sinne der Gemeinnützigkeit.

§ 15 (Neufassung von Absatz 2)

- 2) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft keinerlei Rückzahlungen aus ihren Beiträgen, ansonsten nicht mehr als ihre eventuell eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer eventuell geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 16 (Neufassung)

Satzungsänderungen oder die Auflösung der Gesellschaft kann in einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft, oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks ist nach Erfüllung der Verbindlichkeiten das verbleibende Vermögen, soweit es die eventuell eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern eventuell geleisteten Sacheinlagen übersteigt, durch drei vom Vorstand zu bestellende Liquidatoren an die "Deutsche Forschungsgemeinschaft", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, zu überführen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

S. Haussühl

(Vorsitzender)

PS. Wie wir gerade von Herrn Prof. Recker, Bonn, erfahren, wird während der Jahrestagung eine Ausstellung von Kristallen arrangiert werden. Wir möchten Sie sehr dazu ermuntern, diese Möglichkeit zu nutzen. Nähere Auskunft erhalten Sie durch Herrn Prof. Recker.